



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 05.05.2021 – Auszug aus Drucksache 18/15764 –**

### **Frage Nummer 60 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Christina  
Haubrich**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie soll mit den Impfzentren in den nächsten Monaten weiter verfahren werden und was plant sie dagegen zu tun, dass sehr viele Zweitimpfungen verschoben oder nicht wahrgenommen werden und wie will die Staatsregierung einer sinkenden Impfbereitschaft durch sinkende Inzidenzzahlen im Sommer entgegenwirken?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Die bayerischen Impfzentren funktionieren reibungslos und tragen wesentlich zum Impffortschritt bei: Mit Stand 02.05.2021 wurden allein in den Impfzentren (inkl. Krankenhäuser) 2 934 144 Erstimpfungen und 965 553 Zweitimpfungen verabreicht. Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) liegen keine Erkenntnisse vor, dass Zweitimpfungen in Impfzentren in einem auffälligen Maße verschoben oder nicht wahrgenommen würden.

Der Betrieb der Impfzentren wird kontinuierlich evaluiert und an aktuelle Erfordernisse angepasst. Ziel ist es, Infektionsketten durch Impfungen zu durchbrechen und durch eine Aufhebung der Priorisierung eine noch höhere Impfgeschwindigkeit zu bekommen.

Dazu ist es allerdings notwendig, dass das Bundesministerium für Gesundheit die Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) ändert. In diesem Zusammenhang fordert das StMGP auch, dass der Bund die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für eine Einbindung der Betriebsärzte und Privatärzte in den Regelbetrieb schafft, damit diese als weitere Säule neben den Impfzentren und den Vertragsärzten in der Regelversorgung am Impfgeschehen teilnehmen können.

Dass die Impfbereitschaft mit sinkenden Inzidenzzahlen nachlassen würde, ist durch die dem StMGP bekannten Umfragen nicht zu stützen. Unabhängig davon, weist das StMGP regelmäßig darauf hin, dass die Zweitimpfung für einen vollständigen Impfschutz erforderlich ist. Dies gilt namentlich für den Onlineaufruf des StMGP sowie über die Nutzung der Social-Media-Kanäle.